

DATENSCHUTZ

EINFÜHRUNG IN DAS DATENSCHUTZRECHT II

Benjamin Bremert <benjamin@bremert.de>

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

20. April 2026

Rechtsauffassungen sind solche der jeweiligen ReferentInnen.

AGENDA

- Verarbeitungsbegriff
- Personenbezogene Daten
- Verantwortlichkeit
- Grundsätze der Datenverarbeitung
- Rechtsgrundlagen

FALL I „VERARBEITUNG“

A möchte seine Kundendaten nicht mehr nur lokal auf seinem Rechner speichern, daher beschafft er sich einen Cloud-Tarif der B Inc. und nutzt eine Software, die einen Ordner auf seinem Rechner mit seinem Account bei der B synchronisiert.

Verarbeitet B personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO?

FALL II „VERARBEITUNG“

Innerhalb einer Software existieren folgende Klassen, welche sind vermutlich als Verarbeitungen von pbD im Sinne der DSGVO relevant:

- Session() für das Management von Sessions im Rahmen des Client-Zugriffes
- Storage() für die Datenhaltung (Speicherung und Abruf) von Datensätzen
- Shredder() für die sichere Löschung für Datensätzen

EINZELFÄLLE: PERSONENBEZOGENE DATEN

- IP-Adressen
- Fotos & Videos
 - Portraits
 - Landschaftsaufnahmen
 - Gruppenbilder
- Protokolldateien
- Statistische Daten
- Audioaufnahmen

- Personenbezogene Daten vs. Sachdaten

Artikel 9

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

**BESONDERE KATEGORIEN
PERSONENBEZOGENER DATEN**

VERANTWORTLICHKEIT

- Verantwortlicher ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO
 - die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle,
 - die allein oder gemeinsam mit anderen
 - über **Zwecke** (das „wieso“ der Datenverarbeitung) und **Mittel** (das „wie“ und „was“ der Datenverarbeitung) der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- Art. 5 Abs. 2 DSGVO:
 - „Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können“.

FALL I „VERANTWORTLICHKEIT“

Die Bank A möchte personenbezogene Daten für die Bereitstellung von Girokonten verarbeiten. Über welchen Aspekt der Verantwortlichkeit hätte sie damit entschieden?

FALL II „VERANTWORTLICHKEIT“

Nennen Sie ein Beispiel für die Festlegung von Mitteln im ersten Fall.

FALL III „VERANTWORTLICHKEIT“

Die A GmbH ist eine 100%ige Tochter der B AG. Wenn eine Mitarbeiterin der A nun personenbezogene Daten verarbeitet, wer ist dann Verantwortlich im Sinne der DSGVO und warum?

GRUNDSÄTZE DER DATENVERARBEITUNG ART. 5 DSGVO

Die sechs goldenen Regeln des Datenschutzes:

- **Rechtmäßigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO)**

Für jede Verarbeitung pbD ist eine Rechtsgrundlage erforderlich.

- **Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO)**

Verwendung der pbD nur für den Erhebungszweck.

- **Datenminimierung und Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. c und e DSGVO)**

Verarbeitung pbD nur soweit sie für den Erhebungszweck notwendig und solange sie erforderlich sind.

- **Transparenz (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO)**

Informationspflichten und Betroffenenrechte.

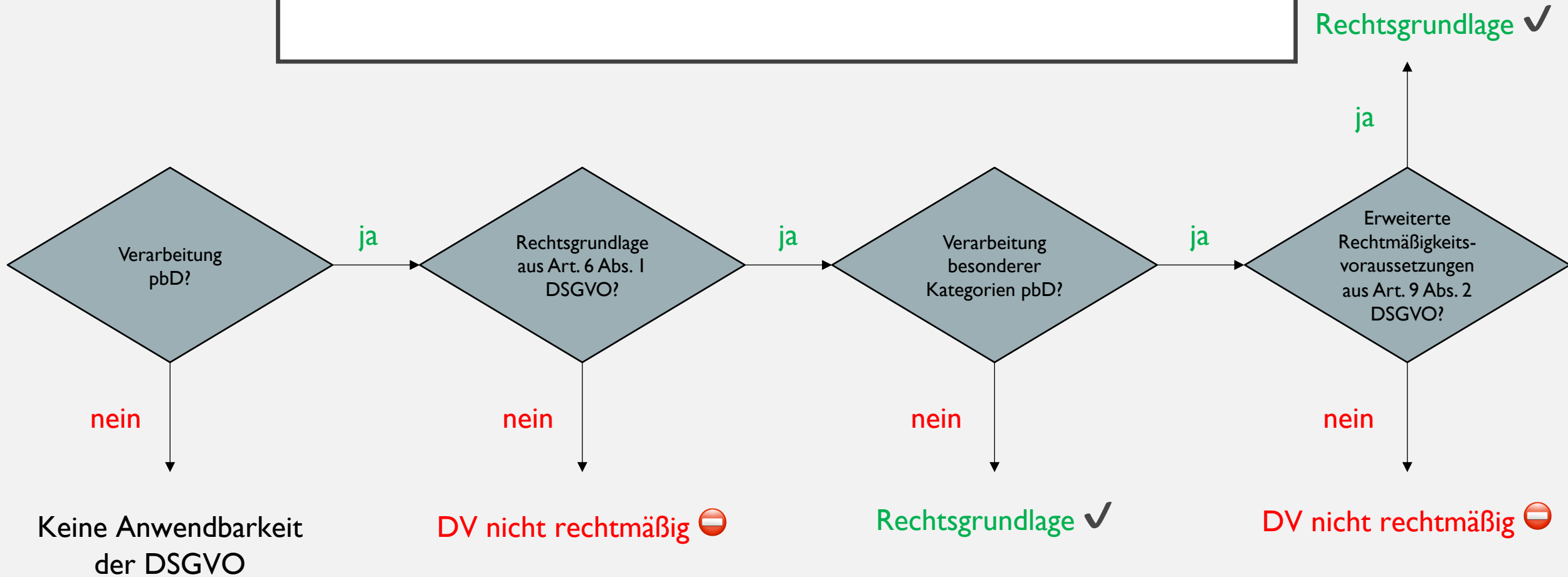
- **Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO)**

Datensicherheit (Technische und organisatorische Maßnahmen).

- **Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)**

Möglichkeit der Kontrolle der Datenverarbeitung und Dokumentation.

RECHTSGRUNDLAGEN I



RECHTSGRUNDLAGEN II

- Es muss mindestens eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO einschlägig sein, dazu zählen:
 - **Einwilligung**, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
 - **Vertrag**, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
 - **Rechtliche Verpflichtung**, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
 - **Lebenswichtige Interessen**, Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO
 - **Öffentliches Interesse/Öffentliche Gewalt**, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO
 - **Berechtigte Interessen**, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

RECHTSGRUNDLAGEN III

- Sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss neben einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO auch noch eine erweiterte Rechtmäßigkeitsvoraussetzung nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegen:
 - Einwilligung, *Art. 9 Abs. 1 lit. a DSGVO*
 - Ausübung Rechte bzw. nachkommen der Verpflichtungen aus Arbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit oder des Sozialschutzes, *Art. 9 Abs. 1 lit. b DSGVO*
 - Lebenswichtige Interessen, *Art. 9 Abs. 1 lit. c DSGVO*
 - Verarbeitung durch politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stelle, *Art. 9 Abs. 1 lit. d DSGVO*
 - Offensichtlich öffentlich gemachte Daten, *Art. 9 Abs. 1 lit. e DSGVO*

RECHTSGRUNDLAGEN IV

- Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen oder Handlungen der Gerichte, *Art. 9 Abs. 1 lit. f DSGVO*
- Verarbeitung auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaats aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses, *Art. 9 Abs. 1 lit. g DSGVO*
- Verarbeitung zur Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin, Beurteilung der Arbeitsfähigkeit Beschäftigter, medizinische Diagnostik, Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich oder die Verwaltung von System oder Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich, *Art. 9 Abs. 1 lit. h DSGVO*
- Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, *Art. 9 Abs. 1 lit. i DSGVO*
- Verarbeitung auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaats für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke nach Art. 89 Abs. 1 DSGVO, *Art. 9 Abs. 1 lit. j DSGVO*

RECHTSGRUNDLAGEN V

- Bei den Rechtsgrundlagen werden Sie sich der Erforderlichkeitsfrage ausgesetzt sehen, dabei handelt es sich im Kern um eine Datenminimierungsprüfung.
- Nach den Grundsätzen der DSGVO muss die Datenverarbeitung in Bezug auf den Zweck, angemessen, erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.
- Danach ist die Frage zu beantworten, ob die Zwecke der Datenverarbeitung mit einer weniger intensiven Datenverarbeitung in etwa gleichem Maße erreicht werden können. Dies wird bezogen auf:
 - Art und Umfang der personenbezogenen Daten
 - Art und Umfang der Datenverarbeitung

RECHTSGRUNDLAGEN VI

- **Einwilligung**, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
 - Definition nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO:

11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede **freiwillig** für den **bestimmten Fall**, in **informierter Weise** und **unmissverständlich** abgegebene **Willensbekundung** in Form einer **Erklärung** oder einer sonstigen **eindeutigen bestätigenden Handlung**, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

RECHTSGRUNDLAGEN VII

- **Einwilligung**, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
 - **Informiertheit**
 - Wer verarbeitet welche Daten zu welchen Zwecken wie lange? (Anhaltspunkt Informationspflichten)
 - Kombinierte Erklärungen (verständlich, leicht zugängliche Form in klarer und einfacher Sprache sowie klar Unterscheidbar von anderen Sachverhalten)
 - **Freiwilligkeit**
 - Besteht zwischen den Parteien ein Ungleichgewicht (Behörden, Arbeitnehmer etc.)?
 - Koppelungsverbot (Art. 7 Abs. 4 DSGVO)

(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

RECHTSGRUNDLAGEN VIII

- **Einwilligung**, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
 - **Unmissverständlich abgegebene Willensbekundung**
 - Erklärung/sonstige eindeutige bestätigende Handlung. Eine *konkludente oder stillschweigende Einwilligung kommt daher wohl nicht infrage.*
 - Kinder
 - Dienste der Informationsgesellschaft („... jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.“):
 - Ab 16 Jahren: Eigene Einsichtsfähigkeit wird (unwiderlegbar) vermutet
 - Unter 16 Jahren: Einwilligung der Eltern oder Zustimmung
 - Andere Dienste: Wirksamkeit abhängig von Einsichtsfähigkeit
 - Nachweis der Einwilligungserteilung
 - Papierform
 - Elektronische Form
 - Widerrufbarkeit: Jederzeit mit Wirkung für die Zukunft

FALL I „EINWILLIGUNG“

Sie möchten auf Ihrer Website elektronisch eine Einwilligung in die Datenverarbeitung personenbezogener Daten einholen. Wie könnte man die Einwilligungserteilung dokumentieren?

FALL II „EINWILLIGUNG“

A möchte auf die „Wurzelspülung“ gehen. Am Eingang der Location ist ein Schild mit folgender Beschriftung: „Wir machen heute Partyfotos! Mit betreten der Eventlocation willigst du darin ein, dass wir von dir Fotos erstellen und diese Fotos dann ggfs. im Internet veröffentlichen dürfen.“.

Was halten Sie davon?

FALL III „EINWILLIGUNG“

Die B GmbH betreibt eine Nachrichtenseite. Beim ersten Zugriff erscheint ein Einwilligungsbanner, bei dem die NutzerInnen der Datenverarbeitung zu Zwecken von Werbung und Profiling zustimmen müssen, denn damit finanziert die B GmbH ihren Dienst.

Was halten Sie davon?

FALL IV „EINWILLIGUNG“

Wie der Beispielfall II, nur die B GmbH bietet neben der Werbeeinwilligung jetzt auch die Möglichkeit ein kostenpflichtiges Abo abzuschließen und so keine Werbeeinwilligung erteilen zu müssen.

Ist der Fall anders zu bewerten?

RECHTSGRUNDLAGEN IX

- **Vertrag**, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
 - **Vertragsschluss oder Vertragsverhandlungen, bei dem/denen die betroffenen Person(en) Vertragspartei ist**
 - Vorvertraglich (in Form einer Vorbereitung oder Anbahnung) kann eine DV nur gerechtfertigt werden, wenn sie „auf Anfrage der betroffenen Person(en)“ erfolgt.
 - **Erforderlichkeit**
 - Ist die DV von pbD für die Erfüllung oder den geplanten Abschluss des Vertrags erforderlich? Oder: Kann der Vertrag ohne die DV nicht durchgeführt werden?
 - Vertragsauslegung (nach §§ 133, 157 BGB) zur Ermittlung des objektiven Erklärungswertes. Ausgleich zwischen dem Schutz der Privatautonomie und dem Schutz des Rechtsverkehrs:
 - *Wie hätte ein objektiver Erklärungsempfänger unter Berücksichtigung der Verkehrssitte nach Treu und Glauben die Erklärung verstanden?*

RECHTSGRUNDLAGEN X

- **Vertrag**, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
 - *Kernvertragstheorie*
 - Unabhängig von der konkreten Vertragsgestaltung wird das „Kerngeschäft“ ermittelt. Dazu zählen die charakteristischen Leistungen des Vertrags. Nur die Verarbeitungen, die damit in konkreter Beziehung stehen, sollen danach auf den Vertrag gestützt werden können.
 - Vorvertrag
 - ErwG 44: „Die Verarbeitung von Daten sollte als rechtmäßig gelten, wenn sie für die Erfüllung oder den geplanten Abschluss eines Vertrags erforderlich ist.“
 - Im deutschen Zivilrecht, § 311 Abs. 2 BGB (Vorsichtig! Autonome Auslegung der DSGVO!): „Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch 1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, 2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder 3. ähnliche geschäftliche Kontakte.“

FALL I „VERTRAG“

Sie werden in folgenden Situationen nach Ihrem Namen und Ihrer Anschrift gefragt:

- Sie kaufen ein Brötchen bei einem Bäcker in der Kieler Innenstadt.
- Sie kaufen beim Online-Buchhändler A ein Informatik-Lehrbuch.

Was sagen Sie dazu?

FALL II „VERTRAG“

Die S GmbH betreibt in H die S-Bahn. An den Bahnhöfen und in den S-Bahn-Zügen sind Schilder angebracht auf denen „Zu Ihrer Sicherheit wird dieser Bereich videoüberwacht!“ steht.

Könnte sich die S auf den Beförderungsvertrag mit den Fahrgästen als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung pbD berufen?

FALL III „VERTRAG“

Denken Sie an den Partyfoto-Fall aus den Fällen zur Einwilligung. Zwischen den „Partyscouts“ und den Veranstaltern wurde ein Vertrag über die Erstellung von Partyfotos geschlossen, kann man sich hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Gästen auf diesen Vertrag berufen?

RECHTSGRUNDLAGEN XI

- **Rechtliche Verpflichtung**, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
 - Rechtliche Verpflichtung aus Rechtsvorschrift
 - Wesentlich ist, dass es eine Verpflichtung durch oder aufgrund einer Rechtsvorschrift gibt, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO ist für sich genommen noch keine taugliche Rechtsgrundlage, sondern nur eine „Scharniernorm“.
 - der der Verantwortliche unterliegt.

RECHTSGRUNDLAGEN XII

- **Lebenswichtige Interessen**, Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO
 - Schutz von lebenswichtigen Interessen
 - Insbesondere Fälle wie „schwere medizinische Fälle“, dabei allerdings insbesondere Art. 9 DSGVO beachten!
 - der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person

RECHTSGRUNDLAGEN XIII

- **Öffentliches Interesse / Öffentliche Gewalt**, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO
 - Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt ODER
 - Aufgabe muss durch Rechtsvorschrift definiert sein
 - Aufgabenwahrnehmung muss im öffentlichen Interesse stattfinden
(z.B. *Datenverarbeitung im Kontext von Versorgung mit Fernwärme, Wasser etc.*)
 - Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde
 - Rechtsgrundlage für Aufgabe bzw. hoheitliche Tätigkeit
 - Aufgabe muss dem Verantwortlichen übertragen worden sein

RECHTSGRUNDLAGEN XIV

- **Berechtigtes Interesse**, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
 - Berechtigtes Interesse (des Verantwortlichen oder eines Dritten)
 - Praktisch jedes irgendwie grundrechtlich geschützte Interesse
 - Kein Anhaltspunkt für eine “enge Auslegung“ dieses Merkmals
 - Interessenabwägung
 - Datenverarbeitung zulässig, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- *Keine Anwendbarkeit auf Datenverarbeitung von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben.*

RECHTSGRUNDLAGEN XV

- **Berechtigtes Interesse**, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

ErwG 47:

„... dabei sind die **vernünftigen Erwartungen** der betroffenen Personen, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen. ... Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig abzuwägen, wobei auch zu prüfen ist, **ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird.** ... Insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten in Situationen verarbeitet werden, in denen eine betroffene Person vernünftigerweise nicht mit einer weiteren Verarbeitung rechnen muss, könnten die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person das Interesse des Verantwortlichen überwiegen.“

RECHTSGRUNDLAGEN XVI

- **Berechtigtes Interesse**, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
 - Datenbezogene Faktoren
 - Art
 - Menge
 - Personenbezogene Faktoren
 - Verantwortliche
 - Betroffene Personen
 - Verarbeitungsbezogene Faktoren
 - Art
 - Dauer
 - Zwecke

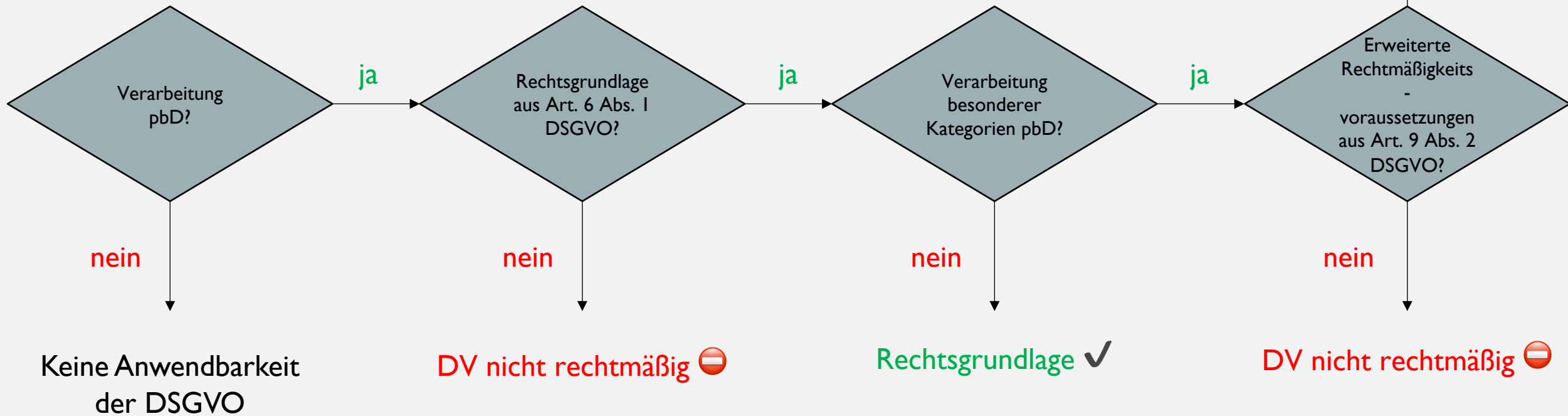
FALL I „BER. INT.“

Denken Sie an den S-Bahn-Fall von vorhin, wie würden Sie den jetzt beurteilen?

FALL II „BER. INT.“

Was sagen Sie dazu, wenn Radfahrer und Autofahrer bei ihren Fahrten durch die Stadt eine Kamera laufen lassen, um im Falle eines Unfalles ein mögliches Beweismittel für Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer zu haben?

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN I



ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN II

- Sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss neben einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO auch noch eine erweiterte Rechtmäßigkeitsvoraussetzung nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegen:
 - Einwilligung, *Art. 9 Abs. 1 lit. a DSGVO*
 - Ausübung Rechte bzw. nachkommen der Verpflichtungen aus Arbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit oder des Sozialschutzes, *Art. 9 Abs. 1 lit. b DSGVO*
 - Lebenswichtige Interessen, *Art. 9 Abs. 1 lit. c DSGVO*
 - Verarbeitung durch politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stelle, *Art. 9 Abs. 1 lit. d DSGVO*
 - Offensichtlich öffentlich gemachte Daten, *Art. 9 Abs. 1 lit. e DSGVO*

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN III

- Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen oder Handlungen der Gerichte, *Art. 9 Abs. 1 lit. f DSGVO*
- Verarbeitung auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaats aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses, *Art. 9 Abs. 1 lit. g DSGVO*
- Verarbeitung zur Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin, Beurteilung der Arbeitsfähigkeit Beschäftigter, medizinische Diagnostik, Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich oder die Verwaltung von System oder Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich, *Art. 9 Abs. 1 lit. h DSGVO*
- Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, *Art. 9 Abs. 1 lit. i DSGVO*
- Verarbeitung auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaats für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke nach Art. 89 Abs. 1 DSGVO, *Art. 9 Abs. 1 lit. j DSGVO*

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN IV

- **Einwilligung**, Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO

a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke **ausdrücklich** eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,

- Im Gegensatz zu Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO ist die „ausdrückliche“ Einwilligung notwendig, eine konkludente oder stillschweigende Einwilligung ist daher im Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 1 DSGVO nicht möglich.

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN VI

- **Ausübung von Rechten bzw. nachkommen von Verpflichtungen, Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO**
 - Verantwortliche oder die betroffene Person
 - Ausübung von Rechten bzw. nachkommen von Pflichten aus
 - Arbeitsrecht
 - Recht der sozialen Sicherheit
 - Sozialschutzes
 - Nach Unionsrecht, Recht der Mitgliedsstaaten oder nach einer Kollektivvereinbarung nach mitgliedstaatlichem Recht, soweit geeignete Garantien vorgesehen sind

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedsstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN VII

- **Lebenswichtige Interessen**, Art. 9 Abs. 2 lit. c DSGVO
 - Schutz lebenswichtiger Interessen
 - Abwehr von Gefahren für Leib und Leben
 - der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person
 - die betroffene Person ist außerstande, ihre Einwilligung zu geben
 - Körperliche Gründe – etwa schwere Erkrankung, Bewusstlosigkeit oder Intoxikation
 - Rechtliche Gründe – etwa fehlende oder eingeschränkte Geschäftsfähigkeit

c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN VIII

- **Verarbeitung durch politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stellen, Art. 9 Abs. 2 lit. d DSGVO**
 - Politisch, weltanschaulich, religiös, gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftungen, Vereinigungen oder sonstige Organisationen
 - ohne Gewinnerzielungsabsicht
 - im Rahmen ihrer rechtmäßigen Verarbeitung
 - Verarbeitung bezieht sich ausschließlich auf Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten
 - Personenbezogene Daten werden nicht ohne Einwilligung der betroffenen Person nach außen offengelegt

Etwa Parteien, Jugendorganisationen, parteinahe Stiftungen, religiös ausgerichtete Organisationen oder Religionsgemeinschaften.

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN IX

- **Offensichtlich öffentlich gemachte Daten**, Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO
 - Daten werden durch die betroffene Person selbst
 - offensichtlich
 - *Für einen objektiven Betrachter muss es eindeutig sein, dass die Veröffentlichung von der betroffenen Person veranlasst wurde.*
 - öffentlich gemacht.
 - *Bewusster Willensakt, der auf die betroffene Person zurückzuführen sein muss.*

e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN X

- **Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen oder Handlungen der Gerichte, Art. 9 Abs. 1 lit. f DSGVO**
 - Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen ODER
 - *Wahrung eigener rechtliche Ansprüche, unabhängig ob im Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren oder in einem außergerichtlichen Verfahren.*
 - Handlungen von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit
 - *Datenverarbeitung im Rahmen der rechtsprechenden Tätigkeit der Gerichte.*

f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN XI

- **Verarbeitung auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaats aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses, Art. 9 Abs. 1 lit. g DSGVO**
 - Verarbeitung auf Grundlage des EU-Rechts oder des nationalen Rechts
 - Aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses
 - Angemessenes Verhältnis Verarbeitung/Ziel und durch angemessene und spezifische Maßnahmen die Wahrung der Grundrechte der betroffenen Person vorsieht.
 - *Verhältnismäßigkeit*
 - *Maßnahmen zum Schutz des Wesensgehalts des Rechts auf Datenschutz*

g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN XII

- **Verarbeitung zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin, Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ...**, Art. 9 Abs. 1 lit. h DSGVO
 - Verarbeitung auf Grundlage des EU-Rechts, des nationalen Rechts oder eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs
 - Zu den in genannten Gründen:

h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN XIII

- **Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Art. 9 Abs. 1 lit. i DSGVO**
 - Verarbeitung auf Grundlage des EU-Rechts oder des nationalen Rechts
 - Aus Gründen eines öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie z.B.
 - *Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren*
 - *Etwa die Meldepflicht nach IfSG.*
 - *Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten*
 - *Etwa das Krebsregister zur Verbesserung der Qualität onkologischer Versorgung.*
 - Angemessenes Verhältnis Verarbeitung/Ziel und durch angemessene und spezifische Maßnahmen die Wahrung der Grundrechte der betroffenen Person vorsieht.
 - *Verhältnismäßigkeit*
 - *Maßnahmen zum Schutz des Wesensgehalts des Rechts auf Datenschutz*

WIEDERHOLUNG

Bitte lesen Sie zur Vorbereitung Artt. 6 und 9 DSGVO sowie die zugehörigen Erwägungsgründe und wiederholen Sie die Grundsätze der Datenverarbeitung (sechs goldene Regeln).

VIELEN DANK FÜR
IHRE
AUFMERKSAMKEIT!